

Datenschutz

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art.4 Nr. 1 DSGVO von Beschäftigten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere auch betreffend die Erfüllung der Informations-, Auskunft- und Meldepflichten, einzuhalten.
- (2) Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner, die personenbezogenen Daten der Abrufberechtigten sowie Angaben zum eingesetzten Personal sind von den Parteien innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes zu löschen, insofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Vornahme der Verpflichtungen jederzeit unverzüglich nachweisen.
- (4) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28, 29 DSGVO erfolgt, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass mit diesem eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen wird.
- (5) Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers ist der/die „Behördliche Beauftragte für den Datenschutz in der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 52123 Bonn“. Soweit vorhanden, teilt der Auftragnehmer die Kontaktdaten seiner/-s Datenschutzbeauftragten dem Auftraggeber auf dessen Anfrage unverzüglich, im Übrigen spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mit.
- (6) Der Auftragnehmer hat Kontrollen des Auftraggebers bezüglich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen zu dulden und insoweit benötigte Informationen und Unterlagen dem Auftraggeber zur weiteren Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (7) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere die Art. 82 und Art. 28 Abs. 10 DSGVO.